

Alkoholfahrten im Haftungs- und Versicherungsrecht¹ *

A. Einleitung

Die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kfz in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand kann für den Fahrer und den (nicht) alkoholisierten Versicherungsnehmer (VN) in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung weitreichende Konsequenzen haben. Dies ist schon dadurch gerechtfertigt, da Alkohol im Straßenverkehr zu einer erheblichen Steigerung der Unfallgefahr und damit einer Gefährdung nicht nur des alkoholisierten Fahrers, sondern auch der Allgemeinheit führt.²

Bereits ab einer Alkoholkonzentration von 0,8 ‰ erhöht sich die Gefahr eines Unfalls wesentlich (erhebliche Konzentrationsschwächen, eingeschränktes Gesichtsfeld um ca. 25 %, verlängerte Reaktionszeit um ca. 50 %). 9 % aller Verkehrstoten in Deutschland starben 2012 sogar an den Folgen eines Alkoholunfalls.³ Dies sind etwa 324 Tote.

B. Alkoholfahrten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die wesentlichen Regelungen zu Alkoholfahrten in der Pflichtversicherung finden sich in § 5 KfzPflVV und unter D.1.2/D.2 AKB 2015.⁴ Das Kfz darf nach Ziff. D.1.2 S. 1 AKB nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.⁵ Auch dürfen VN, Halter oder Eigentümer⁶ die Alkoholfahrt eines Dritten nicht zulassen (D.1.2 S. 2 AKB). Jede solche Fahrt, von der sie wissen, ist zugleich eine Obliegenheitsverletzung ihrerseits. Ob die Fahruntüchtigkeit erkennbar war, ist hierbei eine Frage des Verschuldens.⁷

*Die Autoren sind Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verkehrsrecht (Halm/Hauser) und Versicherungsrecht (Hauser) der Kanzlei HALM & Kollegen in Köln, www.halmcollegen.de

¹ Literatur: siehe z.B. *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, 6. Aflg. 2014; *Halm/Engelbrecht/Krahe*, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 5. Aflg. 2015; *Halm/Kreuter/Schwab*, AKB Kommentar (AKB 2015), 2. Aflg. 2015; *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 5. Aflg. 2014; *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 43. Aflg. 2015; *Looschelders/Pohlmann*, VVG Kommentar (inkl. AKB 2008), 2. Aflg. 2011; *Prölss/Martin*, Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, 29. Aflg. 2015; *Staudinger/Halm/Wendt*, Fachanwalts-Kommentar Versicherungsrecht, 2013.

² Vgl. BT-Drucks. 13/1439, Begr. S. 4.

³ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

⁴ Die nachfolgende Verweise beziehen sich sämtlich auf die aktuellen AKB 2015. Synopse zu den AKB 2008/2015 siehe *Schwab* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 373 ff.; *Heinrichs*, Die neuen AKB 2015 – Teil I u. II, DAR 2015, 195 ff. und 256 ff.

⁵ Dies gilt für Neu- und Ersatzverträge ab dem 01.07.1994, zuvor existierte in den AKB keine entsprechende Klausel.

⁶ Halter und Eigentümer sind, ebenso wie der Fahrer, mitversicherte Personen nach Ziff. A.1.2 a, b bzw. c AKB. Für mitversicherte Personen finden i.Ü. über Ziff. F.1 AKB die Regelungen betreffend den VN sinngemäß Anwendung.

⁷ *Knappmann* in: *Prölss/Martin*, a.a.O., D.2 AKB 2008 Rn. 2; Hinweis: beachte. i.Ü. in diesem Zusammenhang die Ausnahmeregelung unter Ziff. D.2.1 S. 3 AKB für den Fall, dass der VN, Halter oder Eigentümer Insasse ist und einen Personenschaden erleidet. Hier wird auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung (nicht jedoch auf den Mithaftungseinwand!) verzichtet, s. *Kreuter-Lange* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., 1547.

Grundsätzlich führt ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die vorgenannte Obliegenheit zur Leistungsfreiheit bzw. -kürzung des Versicherers (VR), D.2.1.

Neben einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung ist bereits ab einer BAK von 0,3 ‰ und einem alkoholbedingten Fahrfehler (relative Fahruntüchtigkeit) grundsätzlich von einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung auszugehen.⁸ Die in den AKB vorgesehenen Kürzungen (bis zur vollständigen Leistungsfreiheit bei absoluter Fahruntüchtigkeit⁹) sind nach D.2.3. AKB bzw. § 5 Abs. 3 KfzPflVV in der Pflichtversicherung allerdings auf einen Betrag von höchstens 5.000,00 € beschränkt. Ein darüber hinausgehender Regress¹⁰ gegenüber dem VN bzw. dem Fahrer kommt nicht in Betracht.¹¹ Allerdings kann der VR den vorgenannten Höchstbetrag bei mehreren Regressverpflichteten, also z.B. dem Fahrer und dem VN, wenn diese auseinander fallen und der VN die Alkoholfahrt zugelassen hat (s.o.), geltend machen.¹²

Bei grober Fahrlässigkeit ist i.Ü. zunächst die Kürzungsquote¹³ zu bestimmen und dementsprechend ausgerichtet an der Schadenhöhe der konkrete Regressbetrag zu ermitteln. Liegt dieser über dem Höchstbetrag von 5.000,00 €, kann der VN über den Höchstbetrag in Anspruch genommen werden. Es wird mithin nicht der Höchstbetrag von 5.000,00 € quotiert, sollte der Schaden diesen übersteigen.¹⁴

Neben dem (beschränkten) Regress kann der VR den Haftpflichtvertrag mit dem VN nach G.3.5 AKB bei einem Verstoß gegen Ziff. D.1.2 innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung der Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung kündigen.

C. Auswirkungen von Alkoholfahrten auf die übrigen Versicherungsbereiche

Insbesondere in den übrigen Versicherungsbereichen, wie z.B. in der Kaskoversicherung, der Fahrerschutzversicherung und der Kfz-Unfallversicherung kann eine Trunkenheitsfahrt zu wesentlich weiterreichenden Konsequenzen führen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Hier gilt § 5 Abs. 3 KfzPflVV nicht.

1. Kaskoversicherung

Anders als im Bereich der Pflichtversicherung existieren an dieser Stelle keine gesetzlichen (Regress)-beschränkungen des VR. Die den alkoholisierten VN/Fahrer treffenden Sanktionen sind erheblich, dies gilt insbesondere für den Fall der absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰), wo regelmäßig eine Leistungskürzung um 100 % anzunehmen sein wird (näheres siehe sogleich). Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich die Fahrt im öffentlichen- oder nicht-öffentlichen Verkehrsraum ereignet.¹⁵

Eine Leistungskürzung richtet sich im Bereich der Kaskoversicherung systematisch nach § 81 VVG n.F. bzw. A.2.9.1 AKB (Risikoausschluss). Grundsätzlich ist beim Fahren in betrunkenem

⁸ Vgl. *Saarländisches OLG Saarbrücken*, Urt. v. 30.10.2014 – 4 U 165/13 = r+s 2015, 340 ff. = NJW-RR 2015, 411.

⁹ Näheres hierzu siehe sogleich unter C. 1. a) aa).

¹⁰ Gegenüber dem Geschädigten besteht weiterhin die volle Eintrittspflicht des Versicherers, § 117 Abs. 1 VVG.

¹¹ Näheres zum Regress und dem Gesamtschuldverhältnis siehe unter Ziff. C. 5. a).

¹² S. *Knappmann* in: *Prölss/Martin*, a.a.O., D.3 AKB 2008 Rn. 24.

¹³ Näheres hierzu siehe unter nachstehender Ziff. C. 1. a).

¹⁴ Vgl. *Knappmann*, a.a.O.; Beispielsrechnung s. z.B. *Kreuter-Lange* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1552.

¹⁵ *Kreuter-Lange* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1515.

Zustand auch an eine Gefahrerhöhung zu denken. Voraussetzung ist allerdings ein gewisses Zeitmoment. Dieses ist seit der Grundsatzentscheidung des *BGH*¹⁶ bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt jedoch nicht gegeben.

a) Alkoholisierung des Fahrers (Fahrer ist Versicherungsnehmer)

aa) Es soll zunächst auf die (leider) praxisrelevanten Fälle absoluter Fahruntüchtigkeit eingegangen werden, da es sich hier um die wohl schwerwiegendsten Verstöße handelt und nach ganz überwiegender und zutreffender Auffassung in der Kaskoversicherung eine vollständige Leistungskürzung um 100 % als gerechtfertigt angesehen wird.¹⁷ Eine andere Quotelung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. An sie ist allenfalls zu denken, wenn im Ausnahmefall besondere Umstände das Verhalten des VN im subjektiven Bereich in einem milderem Licht erscheinen lassen und der Versicherer diese nicht ausräumen kann.¹⁸ Andererseits wird man bei absoluter Fahruntüchtigkeit und einer BAK von über 1,1 ‰ stets zugleich über bedingten Vorsatz des VN nachdenken müssen. Hier wird es jeweils auf die Umstände des Einzelfalls ankommen (z.B. Zeitspanne zwischen Trinkende und Fahrtantritt, Trinkmenge, körperliche Konstitution, Alkoholgewöhnung).

Bei absoluter Fahruntüchtigkeit ist das Führen eines Kfz grundsätzlich als objektiv und subjektiv grob fahrlässig anzusehen.¹⁹ Die Fahruntüchtigkeit folgt zwingend aus dem BAK.²⁰ Für den Kausalzusammenhang zwischen Alkoholbeeinflussung und Unfall spricht im Weiteren der Anscheinsbeweis.²¹ Erforderlich zu dessen Widerlegung wäre der Vortrag und der Nachweis von Umständen, aus denen sich die ernsthafte und nicht nur theoretische Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes ergibt, den auch ein nicht alkoholisierter Fahrer nicht gemeistert hätte.²² Dies wird dem VN in Fällen absoluter Fahruntüchtigkeit nur sehr selten gelingen, so dass der VR in der Regel leistungsfrei bleiben wird.

bb) In Fällen relativer Fahruntüchtigkeit wird sich die Kürzungsquote des VR richtigerweise zwischen 50 % und 100 % (dann bei Erreichen absoluter Fahruntüchtigkeit) zu bewegen haben. Entscheidend ist neben dem Grad der Alkoholisierung die subjektive Vorwerfbarkeit und Auswirkung auf den Unfall.²³ Aufgrund der offensichtlichen und allgemein bekannten Gefahren auch für andere, insbesondere nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer ist es gerechtfertigt, Kürzungsquoten von unter 50 % jedenfalls bei einer BAK von 0,5 ‰ nicht anzunehmen bzw. hier

¹⁶ Urt. v. 18.10.1952 – II ZR 72/52 = BGHZ 7, 311 ff. = NJW 1952, 1291 = VersR 1952, 399 = Das Recht des Kraftfahrers 1953, 64.

¹⁷ Siehe z.B. *BGH*, Urt. v. 22.06.2011 – IV ZR 225/10 = BGHZ 190, 120 = VersR 2011, 1037 f., mit Verweis auf: *OLG Stuttgart*, r+s 2011, 280 (1,29 ‰); *OLG Hamm*, Urt. v. 25.08.2010 – I-20 U 74/10 = DAR 2011, 25 ff.; *LG Saarbrücken*, Urt. v. 18.02.2015 – 14 O 108/14; *LG Münster*, Urt. v. 24.09.2009 – 15 O 275/09 = DAR 2010, 473 f.

¹⁸ *BGH*, a.a.O.

¹⁹ *BGH*, a.a.O.

²⁰ *Baumann* in: *Bruck/Möller*, VVG Kommentar Bd. 3, 9. Aflg. 2010, § 81 Rn. 73.

²¹ *Karczewski* in: *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG-Kommentar, 3. Aflg. 2015, § 81 Rn. 33.

²² *OLG Hamm*, a.a.O.; *LG Münster*, a.a.O.

²³ Vgl. *OLG Hamm*, a.a.O.; *Schneider* in: *Staudinger/Halm/Wendt*, a.a.O., § 81 Rn. 103; *Hauser* in: *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 3. Aflg. 2015, Kap. 23 Rn. 421 (Lit. jeweils m.w.N. zu Kürzungsquoten bei verschiedenen BAK).

sehr restriktiv vorzugehen.²⁴ Verwiesen werden kann neben der bereits zitierten Entscheidung des *OLG Hamm*²⁵ beispielsweise auch auf *LG Flensburg*²⁶ (50 % Kürzung bei 0,4 ‰).²⁷

Anders als bei absoluter Fahruntüchtigkeit muss der VR bei relativer Fahruntüchtigkeit allerdings einen alkoholbedingten Fahrfehler oder Ausfallerscheinungen beweisen, da es sich hier nicht um einen anderen Zustand des Fahrers als bei absoluter Fahruntüchtigkeit, sondern um eine andere Beweislage handelt.²⁸ Die Anforderungen sind jedoch umso geringer, je höher der BAK ist und dieser sich der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit annähert.²⁹ Typische alkoholbedingte Fahrfehler sind z.B. zu spätes Bremsen³⁰, Abkommen von der Fahrbahn,³¹ Geradeausfahren in einer Kurve³² oder das Auffahren auf ein stehendes oder geparktes Fahrzeug.³³ Typisch ist auch die Einschränkung in der sog. Mehrfachleistungsfähigkeit. So kann sich ein Fahrer bei geringer Ablenkung z.B. durch die Fahrzeugbedienung gerade nicht darauf berufen, hierdurch sei ihm der dann folgende unfallursächliche Fahrfehler unterlaufen.³⁴

Ist nach vorstehendem die Fahruntüchtigkeit festgestellt, spricht wiederum der Anscheinsbeweis für die Kausalität zwischen relativer Fahruntüchtigkeit und Unfall.³⁵

Die Frage, ob eine Kürzung vor oder nach Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung im Kaskovertrag vorzunehmen ist, wird unterschiedlich beantwortet.³⁶ Hier wird man ebenso wie im Bereich der Pflichtversicherung zunächst eine Kürzung nach Quote vom Schadenbetrag vornehmen und sodann die Selbstbeteiligung abziehen müssen, da der VN von vorn herein nur einen Anspruch auf die gekürzte Versicherungsleistung hat. Würde zunächst die Selbstbeteiligung vom Schadenbetrag abgezogen, würde dies zu einer geringeren Schadensumme führen, so dass der prozentuale Anteil der Kürzung zugunsten des grob fahrlässig handelnden VN geringer ausfallen würde.

Sowohl bei absoluter als auch bei relativer Fahruntüchtigkeit muss der VN mithin im Regelfall bei einem Unfall mit erheblichen Kürzungen rechnen. Darüber hinaus kommt auch im Rahmen der Kaskoversicherung eine fristlose Kündigung des Vertrages nach G.3.5 AKB unter Einhaltung der Monatsfrist, die mit Kenntniserlangung des VR von der Pflichtverletzung beginnt, in

²⁴ Verwiesen werden kann z.B. auf BT-Drucks. 13/1439, Begr. S. 4 zu § 24a StVG. Hier heißt es: „Die Absenkung des geltenden Promille-Wertes ist geeignet, die Verkehrssicherheit insgesamt zu erhöhen, weil viele Verkehrsteilnehmer mit geringeren Blutalkoholkonzentrations-Werten nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug in jeder Situation sicher zu führen und es oft vom Zufall abhängt, ob es zu einem Schaden kommt.“; s. i.Ü auch unter nachfolgender Ziff. C. 5 d) zu § 48a Abs. 6 Nr. 1 FeV, der es bei einer BAK von 0,5 ‰ bereits einer Begleitperson untersagt als solche zu fungieren, wenn es um begleitetes Fahren ab 17 Jahren geht.

²⁵ Siehe Fn. 17.

²⁶ UrT. v. 24.08.2011 – 4 O 9/11 = SP 2012, 20 f. = zfs 2011, 700 f.

²⁷ Kritischer: *Armbrüster* in: *Prölss/Martin*, a.a.O., § 81 VVG Rn. 63.

²⁸ *König* in: *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 42. Aflg. 2013, § 316 StGB, Rn. 22.

²⁹ *LG Kaiserslautern*, UrT. v. 07.02.2014 – 3 O 323/13 = r+s 2014, 408 ff.; vgl. *AG Dippoldiswalde*, UrT. v.

18.09.2013 – 1 C 270/13 = r+s 2014, 122; *Schneider* in: *Staudinger/Halm/Wendt*, a.a.O., § 81 Rn. 37 m.w.N.

³⁰ Vgl. *Saarländisches OLG Saarbrücken*, UrT. v. 28.01.2009 – 5 U 698/05 = NZV 2010, 405 ff. = VersR 2009, 1068 ff.; *OLG Hamm*, UrT. v. 21.04.1995 – 20 U 372/94 = r+s 1995, 244 = ADAJUR Dok.Nr. 27681.

³¹ Vgl. *OLG München*, UrT. v. 27.06.2008 – 10 U 5654/07, ADAJUR Dok.Nr. 80238 = NJW-Spezial 2008, 555; *OLG Köln*, UrT. v. 06.05.2003 – 9 U 160/02 = SP 2003, 428.

³² *OLG Oldenburg*, UrT. v. 08.03.1995 – 2 U 240/94, zfs 1995, 424 (Gründe) = VersR 1996, 841 ff.

³³ Vgl. *OLG Karlsruhe*, UrT. v. 20.08.1992 – 12 U 88/92, ADAJUR Dok.Nr. 13624 = r+s 1995, 375 f.

³⁴ Vgl. *OLG Karlsruhe*, UrT. v. 15.04.2014 – 9 U 135/13 = DAR 2014, 461 ff., das *OLG* nimmt in seiner Entscheidung wegen der Frage der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit explizit Bezug auf die Feststellungen eines Sachverständigen.

³⁵ *BGH*, UrT. v. 24.02.1988 – IVa ZR 193/86 = VersR 1988, 733 f.

³⁶ *Schneider* in: *Staudinger/Halm/Wendt*, a.a.O., § 81 Rn 96 ff. m.w.N.

Betracht.³⁷ Die Kündigung ist anders als nach altem VVG jedoch für die Leistungsfreiheit nicht mehr erforderlich.³⁸

cc) Bei einer BAK von unter 0,3 ‰ wird noch nicht von grober Fahrlässigkeit auszugehen sein, so dass dem VN in diesen Fällen regelmäßig keine versicherungsrechtlichen Konsequenzen drohen werden.³⁹

b) Alkoholisierung des Fahrers (Fahrer ist **nicht** Versicherungsnehmer)

Auch wenn der VN selber nicht gefahren ist, kommt eine Leistungskürzung des VR gegenüber seinem VN in durchaus praxisrelevanten Fällen in Betracht.

aa) Unproblematisch ist die Zurechnung des Fehlverhaltens des alkoholisierten Fahrers, wenn es sich bei diesem um einen Repräsentanten des VN handelt. Es greifen die dargestellten Sanktionen (Leistungskürzung). Das Verhalten des Repräsentanten wird dem VN zugerechnet.⁴⁰

Repräsentant ist, wer im Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist. Die bloße Überlassung der versicherten Sache allein reicht grundsätzlich jedoch nicht aus; vielmehr kann Repräsentant nur sein, wer befugt ist, selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Dazu ist nicht erforderlich, dass der Dritte auch Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag wahrnimmt.⁴¹ Die Repräsentantenstellung des Kraftfahrzeugführers ist z.B. dann gegeben, wenn diesem das Fahrzeug zur eigenverantwortlichen Nutzung anvertraut worden ist und er auch für die Unterhaltung und Verkehrssicherheit zu sorgen hat.⁴²

In der Praxis wird die Repräsentantenstellung deshalb eher seltener angenommen werden können. Insbesondere ist z.B. der Ehegatte oder ein sonstiges Familienmitglied nicht ohne weiteres Repräsentant (Risikoverwalter), wenn nicht die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

bb) Handelt es sich bei dem Fahrer um einen Mitversicherten und gehört der versicherte Gegenstand VN und Versicherten zur gesamten Hand, kommt für den VR gegenüber dem VN bei einer Trunkenheitsfahrt ebenfalls eine Leistungskürzung wie dargestellt in Betracht. Denn an dieser Stelle bewirkt der nicht selten übersehene § 47 Abs. 1 VVG, dass eine den Versicherungsnehmer belastende Zurechnung des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens über den Mitversicherten erfolgt.⁴³

cc) Wurde dem alkoholisierten Fahrer die Fahrt durch den VN z.B. durch Übergabe des Fahrzeugschlüssels ermöglicht, kommt eine Leistungskürzung gegenüber dem VN nach § 81 Abs.

³⁷ Dies gilt nicht, wenn der VN nachweist, dass er die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

³⁸ Kreuter-Lange in: Halm/Kreuter/Schwab, a.a.O., S. 1655.

³⁹ Vgl. König in: Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 316 StGB Rn. 15; Kreuter-Lange in: Himmelreich/Halm/Staab, a.a.O., Kap. 22 Rn. 360a.

⁴⁰ Vgl. LG Saarbrücken, Urt. v. 18.02.2015, a.a.O.; Maier in: Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 18. Aflg. 2010, AKB 2008 F.1, Rn. 6; Kuhn in: Himmelreich/Halm/Staab, a.a.O., Kap. 3 Rn. 17.

⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 26.04.1989 – IVa ZR 242/87 = BGHZ 107, 229 f. = VersR 1989, 737; LG Saarbrücken, Urt. v. 18.02.2015, a.a.O.; Himmelreich/Halm/Staab, a.a.O., Kap. 4 Rn. 292.

⁴² Vgl. BGH, Urt. v. 10.07.1996 - IV ZR 287/95 = DAR 1996, 460 ff. = VersR 1996, 1229 ff.

⁴³ S. Baumann in: Bruck/Möller, a.a.O., § 81 Rn. 84; nach OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.01.2013 – 12 U 117/12 = r+s 2013, 121 ff., LG Dortmund, Urt. v. 27.02.2014 – 2 O 370/13, zfs 2014, 399 f. = SP 2014, 199 f. u. Stomper in: Halm/Kreuter/Schwab, a.a.O., S. 832 beschränkt sich die Kürzung ggü. dem VN auf den Miteigentumsteil des Mitversicherten, wobei eine Entscheidung des BGH hierzu noch nicht vorliegt.

2 VVG bzw. Ziff. A.2.9.1 AKB wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls ebenfalls in Betracht.⁴⁴

dd) Kommt keine (teilweise) Leistungsfreiheit des VR gegenüber dem VN nach den vorstehend unter aa) bis cc) dargestellten Umständen in Betracht, ist der VR dementsprechend zur Leistung gegenüber seinem VN verpflichtet. Er kann jedoch nach Ziff. A.2.8 AKB und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen unter Ziff. C. 1. a) zur Leistungskürzung Regress nehmen.

2. Autoschutzbrief

Die Autoschutzversicherung bietet dem VN, dem berechtigten Fahrer und den berechtigten Insassen Serviceleistungen oder Kostenerstattung im Schadenfall. Ziel ist es, den VN entweder mobil zu halten oder ihm aus einer Notsituation zu helfen.⁴⁵ Hierzu können z.B. Pannendienst und Unfallhilfe am Schadenort, die Übernahme von Übernachtungskosten o.ä. zählen.⁴⁶ Die Regelungen finden sich unter Ziff. A.3 ff. AKB.

A.3.9 ff. AKB formuliert Ausschlüsse, allen voran denjenigen wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit (A.3.9.1). Hiernach führen ebenso wie bei § 81 VVG Fahrten unter Alkoholeinfluss zur vollständigen bzw. teilweisen Leistungsfreiheit.

a) Vorsatz

Unproblematisch entfällt bei Vorsatz der Versicherungsschutz vollständig. Der VN hat daher weder Anspruch auf Serviceleistungen noch auf Kostenerstattung. Da der überwiegende Teil der Schutzbriefschäden telefonisch gemeldet wird und auf eine schriftliche Schadenmeldung verzichtet wird,⁴⁷ dürfte es sich für den VR anbieten, jedenfalls bei Haftpflicht- und Kaskoschäden im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Falls auf entsprechende Hinweise zu achten, um einen Regress durchführen zu können. Denn regelmäßig dürften im Rahmen der telefonischen Schadenmeldung und Bearbeitung kaum Begleitumstände abgefragt werden.⁴⁸

b) Grobe Fahrlässigkeit

aa) Ebenso wie in der Kaskoversicherung wird man jedenfalls bei Unfällen und einer BAK ab 0,3 ‰ von grober Fahrlässigkeit ausgehen können und müssen. Insofern kann z.B. auch hinsichtlich der Frage der Kausalität auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Der VR wird neben der BAK alkoholbedingten Fahrfehler oder Ausfallerscheinungen beweisen müssen, die zum Unfall führten.

Liegt eine Panne vor, wird in Fällen eines technischen Defekts regelmäßig kein hierfür ursächlicher Fahrfehler vorliegen, so dass sich eine BAK nicht kausal auf den Eintritt des Versicherungsfalls ausgewirkt hat. Dies kann allerdings anders aussehen bei Bedienungsfehlern, wie z.B. einem Schaltfehler. Auch hier dürfte der Nachweis für den VR jedoch nicht ganz einfach sein.

⁴⁴ LG Bonn, Ur. v. 31.07.2009 – 10 O 115/09 = DAR 2010, 24-26.

⁴⁵ Merta/Westkämper/aktualisiert von Schwab in: Halm/Kreuter/Schwab, a.a.O., S. 1192.

⁴⁶ Näheres siehe z.B. bei Bergen in: Himmelreich/Halm, a.a.O., Kap. 21 Rn. 7 ff.

⁴⁷ Merta/Westkämper/aktualisiert von Schwab in: Halm/Kreuter/Schwab, a.a.O., S. 1234 f.

⁴⁸ Merta/Westkämper/aktualisiert von Schwab in: Halm/Kreuter/Schwab, a.a.O., S. 1234.

bb) Selbstverständlich stellt sich auch im Rahmen des Autoschutzbriefes die Frage nach der Quotierung. In Fällen der Kostenerstattung wird sich diese problemlos bilden können, wobei sich ebenso wie im Bereich der Kaskoversicherung die Frage nach der Höhe der Kürzungsquote stellt. Hier existieren kaum Erfahrungswerte, konsequenterweise sollte sich diese jedoch an der Rechtsprechung zur Kaskoversicherung orientieren⁴⁹ bzw. mit dieser einhergehen, da insbesondere bei Unfällen keine Grund dafür ersichtlich ist, weshalb im Rahmen der Abwicklung z.B. eines Kaskoschadens dieser anders bewertet und mit einer anderen Quote reguliert werden sollte als die Leistungen des Autoschutzbriefes. Zumal, wenn die Alkoholisierung zum Unfall geführt und damit die Leistungen des Autoschutzbriefes überhaupt erst erforderlich gemacht hat.

Serviceleistungen sind hingegen naturgemäß nicht bzw. kaum teilbar, so dass an dieser Stelle zu Gunsten des VN keine Kürzungen in Betracht kommen dürften.⁵⁰

3. Fahrerschutzversicherung

Bei der Fahrerschutzversicherung⁵¹ handelt es sich um eine zusätzliche Versicherung für den (berechtigten) Fahrer. Sie wurde in Ziff. A.5 AKB erstmals in die Musterbedingungen aufgenommen, auch wenn sie schon vorher in der Praxis existierte. Mit ihr erfolgt eine Gleichstellung des Fahrers mit den anderen Fahrzeuginsassen, so dass er, der Fahrer, gegen seinen eigenen Haftpflichtversicherer (allerdings subsidiär) Ansprüche im gleichen Umfang geltend machen kann wie gegenüber dem Haftpflichtversicherer des anderen beteiligten Fahrzeugs.⁵²

In Fällen einer Alkoholfahrt des Fahrers kommt die (vollständige) Leistungsfreiheit des VR im Rahmen der Fahrerschutzversicherung einmal im Rahmen des subjektiven Risikoausschlusses nach Ziff. A.5.6.1 AKB in Betracht. Hiernach besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer den Unfall im Rahmen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat erlitt. Hier ist auf die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB zu verweisen. Ist der Straftatbestand verwirklicht,⁵³ greift der Risikoausschluss. Allerdings muss der Versicherer beweisen, dass die entsprechende Alkoholisierung, die zur Straftatverwirklichung führte, beim VN vorlag.⁵⁴ Grundsätzlich genügt hierfür, dass dieser sich auf eine im Strafverfahren festgestellt BAK beruft.⁵⁵

Von der vorgenannten Risikoausschlussklausel sind die bereits im Rahmen der KH-Versicherung erwähnten Obliegenheitsverletzungen nach Ziff. D.1.1 ff. AKB zu unterscheiden. Hier ist konkret Ziff. D.1.3.1 AKB einschlägig. Auch kommt ein Leistungsausschluss bzw. eine Kürzung nach § 81 VVG in Betracht, da es sich um eine Schadensversicherung handelt.⁵⁶ Es kann daher auch an dieser Stelle auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1. verwiesen werden.

⁴⁹ Siehe *Merta/Westkämper/aktualisiert von Schwab* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1235.

⁵⁰ So auch *Knappmann* in: VRR 2011, 444; *Merta/Westkämper/aktualisiert von Schwab* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1253.

⁵¹ Ausführlich siehe Monografie von *Schwab*, Fahrerschutzversicherung, 2014.

⁵² S. *van Bühren*, Die Fahrerschutzversicherung, VersR 2015, 685 ff.; *Becker*, Die Fahrerschutzversicherung in der anwaltlichen Unfallschadenregulierung, zfs 2015, 10 ff.

⁵³ Und zwar die objektiven- und subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie Rechtswidrigkeit und Schuld.

⁵⁴ *Heinrichs* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1421 i.V.m. S. 1335.

⁵⁵ Wie vor.

⁵⁶ *Wilms* in: *Himmelreich/Halm*, a.a.O., Kap. 23 Rn. 10; *Heinrichs*, Die neuen AKB 2015 – Teil I, DAR 2015, 195 (200); *Schwab*, Fahrerschutzversicherung, a.a.O., Rn. 121 u. 128.

4. Kfz-Unfallversicherung

Im Rahmen der Kfz-Unfallversicherung, die regelmäßig als Summenversicherung ausgestaltet ist, sind die jeweils berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert (s. Ziff. A.4.2 AKB). Vom Risiko ausgeschlossen sind auch hier gemäß Ziff. A.4.12.1 AKB Straftaten⁵⁷ sowie explizit Unfälle wegen einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung, die auf einer Trunkenheit des Fahrers beruhen (Ziff. A.4.12.2 AKB). Zu beachten ist, dass § 81 VVG an dieser Stelle nicht herangezogen werden kann, da er im Kapitel 2. (Schadensversicherung) verortet ist, das für die im 7. Kapitel des VVG geregelte Unfallversicherung nicht gilt.⁵⁸

a) Straftaten (A.4.12.1 AKB)

Bei einer vom Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen und vom VR zu beweisenden Trunkenheitsfahrt ist zunächst zu berücksichtigen, dass grundsätzlich zwar keine Bindungswirkung des Strafverfahrens besteht,⁵⁹ dieses dennoch in der Regel⁶⁰ ausreichen wird, um den geforderten Beweis zu führen.⁶¹

Wie bereits dargestellt muss es sich um eine vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat handeln, ebenso müssen die Voraussetzungen des JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern vorliegen.⁶² Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich der VR hinsichtlich des vereinbarten Ausschlussgrunds im Übrigen auf jede Form der Täterschaft berufen. Es kommt nicht darauf an, ob der VN Täter, Mittäter oder Anstifter war, oder ob er Beihilfe geleistet hat.⁶³ So kann der Ausschluss unter den Voraussetzungen der strafrechtlich Beteiligungsformen auch dann zur Leistungsfreiheit führen, wenn der VR beweisen kann, dass der Dritte als Fahrer nicht nur alkoholbedingt fahruntüchtig war, sondern der VN hinreichende Wahrnehmungen bzgl. des Alkoholkonsums gemacht hat oder er die Alkoholisierung kannte.⁶⁴

b) Geistes- oder Bewusstseinsstörung/Trunkenheitsfahrt (A.4.12.2 AKB)

Im Rahmen von Ziff. A.4.12.2 AKB, der schon nach seinem Wortlaut nur für den Fahrer gilt, wird bei absoluter Fahruntüchtigkeit davon ausgegangen, dass die Bewusstseinsstörung alkoholbedingt ist. Darüber hinaus wird anhand des Anscheinsbeweises vermutet, dass der Unfall auf die alkoholbedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen ist.⁶⁵

Bei relativer Fahruntüchtigkeit muss wie im Bereich der KH- und Kaskoversicherung eine typische alkoholbedingte Ausfallerscheinung hinzukommen.⁶⁶

5. Sonstiges

⁵⁷ Siehe § 316 StGB Trunkenheit im Verkehr.

⁵⁸ Vgl. *BGH*, Urt. v. 05.12.1990 – IV ZR 13/90, NJW 1991, 1357 ff. = VersR 1991, 289 ff.

⁵⁹ *OLG Hamm*, Urt. v. 20.03.2007 – 20 U 258/07 = NZV 2007, 526.

⁶⁰ Zu den Ausnahmen siehe z.B. *Heinrichs* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O. S. 1335 f.

⁶¹ *BGH*, Urt. v. 24.02.1988 – IVa ZR 193/86, NJW 1988, 1846 = VersR 1988, 733.

⁶² Vgl. *Heinrichs* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1327 f.

⁶³ Vgl. *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 23.05.2000 – 4 U 160/99, VersR 2001, 361; *Grimm*, AUB-Kommentar, 2. Aflg. 1994, § 2 Rn. 29 m.w.N.; *Heinrichs* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O. S. 1330; *Bauer*, Die Kraftfahrtversicherung, 6. Aflg. 2010, S. 269.

⁶⁴ *Heinrichs* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 1336.

⁶⁵ *Heinrichs* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O. S. 1341.

⁶⁶ Wie vor; es kann i.Ü. auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

a) § 116 VVG Verhältnis der Gesamtschuldner

Die Vorschrift befasst sich im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung mit dem Innenverhältnis zwischen VR und VN und den mitversicherten Personen und nicht mit demjenigen zum Geschädigten Dritten.⁶⁷ Absatz 1 Satz 2 regelt hierbei die im Rahmen dieses Aufsatzes relevante Konstellation der (teilweisen) Leistungsfreiheit des VR. Soweit dieser nicht zur Leistung verpflichtet ist, kann er wie eingangs ausgeführt⁶⁸ bei Inanspruchnahme durch den geschädigten Dritten nach erbrachter Leistung Regress beim VN bzw. dem Fahrer nehmen, und zwar bei letzterem auch dann, wenn dieser mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebt.⁶⁹ Allerdings ist der Regress auf 5.000,00 € beschränkt, D.2.3. AKB bzw. § 5 Abs. 3 KfzPflVV.

Für den Regress kommt dem VR die Verjährungsregelung des Absatzes 2 entgegen. Die Verjährung beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Versicherer die Ansprüche des geschädigten Dritten reguliert hat.

b) § 5 Abs. 1 Nr. 5 KfzPflVV

Die Regelung aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 KfzPflVV findet sich in D.1.2 AKB wieder. Insofern kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Es gilt auch an dieser Stelle, dass von der Regelung auch derjenige Mitversicherte erfasst ist, der eine Alkoholfahrt zulässt, obwohl er sie zumutbarerweise verhindern kann.⁷⁰ Die Regelung richtet sich in diesem Zusammenhang nicht nur an den VN, Halter und Eigentümern, sondern auch an den mitversicherten Fahrer, der nicht Vertragspartner des VR ist.⁷¹

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung nach § 26 VVG

Wie bereits in der Einleitung zur Kaskoversicherung unter Ziff. C. 1. ausgeführt ist bei einer Trunkenheitsfahrt der Vollständigkeit halber auch an eine Gefahrerhöhung zu denken. Hier ergibt sich aber das angesprochene Problem, dass eine Gefahrerhöhung ein Zeitmoment voraussetzt. Es muss eine dauerhafte Veränderung der vorliegen. Eine einmalige Trunkenheitsfahrt reicht hierfür nicht aus.⁷²

Zu denken wäre mithin allein an Fälle in denen der VN kontinuierlich unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug führt. Der entsprechende Beweis wird in der Praxis kaum gelingen, so dass § 26 VVG keine Rolle spielt.

d) 48a Abs. 6 FeV (Begleitetes Fahren ab 17/Begleitperson)

Nach § 48a Abs. 6 Nr. 1 FeV ist es der Begleitperson ab einer BAK von 0,5 ‰ untersagt als solche zu fungieren. Auch an dieser Stelle bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Alkoholkonsum negative Auswirkungen auf die Sicherheit im Straßenverkehr hat, und sei es „nur“

⁶⁷ Schwab in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 124; § 117 Abs. 1 VVG; vgl. *Schimikowski* in: *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, a.a.O., § 116 VVG, Rn. 5.

⁶⁸ S.o. unter B. „Alkoholfahrten in der Kfz-Haftpflichtversicherung“.

⁶⁹ § 86 Abs. 3 VVG findet damit keine Anwendung: s. *BGH*, Urt. v. 13.07.1988 – IVa ZR 55/87; *LG Bielefeld*, Urt. v. 18.03.1998 – 22 [2] S 506/97.

⁷⁰ *Halbach* in: *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, a.a.O., § 5 KfzPflVV Rn. 6.

⁷¹ *Kreuter-Lange* in: *Halm/Kreuter/Schwab*, a.a.O., S. 351.

⁷² *BGH*, Urt. v. 18.10.1952, a.a.O.

mittelbar.⁷³ Daher sollte im Hinblick auf die vorgenannte Regelung die vom Fahrer ausgewählte Begleitperson tunlichst keine 0,5 ‰ oder mehr Alkohol im Blut haben, um im Falle eines Unfalls keinen Regress des KH-Versicherers bzw. Kürzungsquoten in der Kaskoversicherung ab 50 % zu riskieren.⁷⁴

e) Haftungsausschluss bei Fahrzeugvollversicherung in AGB bei Mietwagen

Ein vollständiger Haftungsausschluss in AGB eines Mietwagenverleihers bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls ist nach der Rechtsprechung des *BGH* wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.⁷⁵ Soweit er, der Verleiher, sich bei der Formulierung einer Alkoholklausel an den Regelungen des Gesetzes (§ 81 VVG) oder z.B. in D.2.1 AKB orientiert, dürfte der Ausschluss jedoch nach hier vertretender Auffassung zulässigerweise in Betracht kommen.

Zudem findet selbst im Falle einer unwirksamen Klausel nach der vorstehend zitierten Entscheidung wenigstens die Regelung des § 81 VVG entsprechende Anwendung. Auch wenn sich die Entscheidung des *BGH* mit einem Rotlichtverstoß befasst, dürfte sie ohne Weiteres auf eine Trunkenheitsfahrt übertragbar sein, so dass sich ein Verleiher ebenso wie ein Kaskoversicherer nach den dargelegten Voraussetzungen auf (teilweise) Leistungsfreiheit wird berufen können, wenn sein Mieter in trunkenem Zustand ein Kfz führt. Denn zutreffend führt der *BGH* aus, dass sich der Umfang der mietvertraglichen Haftungsfreistellung am Leitbild der Kaskoversicherung auszurichten hat.

D. Zusammenfassung

Allein im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung existiert eine Regressbeschränkung des VR bis zu einer Höhe von 5.000,00 €. In allen anderen Kfz-relevanten Versicherungsbereichen kommt bei Eintritt des Versicherungsfalls unter Einfluss von Alkohol ab einer BAK von 0,3 ‰ eine erhebliche Leistungskürzung in Betracht. Diese wird ab 0,5 ‰ in der Regel nicht unter 50 % liegen und bei absoluter Fahruntüchtigkeit 100 % betragen müssen. Hierbei treffen diese Folgen den VN regelmäßig auch dann, wenn sein Repräsentant oder die mitversicherte Person alkoholbedingt einen Unfall verursachen.

Aufgrund der allgemein bekannten Wirkungen von Alkohol und der hiermit einhergehenden Gefahren für den Straßenverkehr erscheint es gerechtfertigt, auch in Zukunft strenge Maßstäbe zum Schutze der Allgemeinheit und der Versichertengemeinschaft anzulegen.

⁷³ Vgl. BT-Drucks. 13/1439, Begr. S. 4 i.V.m. 15/5315, Begr. S. 11; *Ferner/Humberg* in: *Ferner/Bachmeier/Müller*, Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht, 2009, § 24a StVG Rn. 3; *Fischinger/Seibl*, NJW 2005, 2886 (2889).

⁷⁴ Zur Haftung der Begleitperson s. *Dauer* in: *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 6e StVG Rn. 17 m.w.N.

⁷⁵ *BGH*, Urt. v. 15.07.2014 – VI ZR 452/13 = DAR 2014, 645 ff.